

Antrag 82/II/2023**AG Migration und Vielfalt Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Reform des AGG: Den Klageweg für Betroffene und Antidiskriminierungsverbände erleichtern**

1 Das Positionspapier der SPD zur Reform des Allgemei-
2 nen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 18. April 2023
3 sieht ein Verbandsklagerecht vor, „damit qualifizierte Ver-
4 bände auch unabhängig von der individuellen Betroffen-
5 heit Einzelner einen Verstoß gegen das Diskriminierungs-
6 verbot gerichtlich feststellen lassen können.“

7
8 Ob individueller Fall oder Verbandsklage: Die Durchset-
9 zung von Rechten darf hier nicht an den weiteren Rah-
10 menbedingungen scheitern. Folgende Punkte sollen da-
11 her in das Positionspapier aufgenommen und seitens der
12 SPD in die Verhandlungen eingebracht werden.

- 13 • Einrichtung eines Rechtshilfefonds
- 14 • Absenkung der Anforderungen für den gerichtli-
15 chen Beistand von 75 Mitgliedern auf 50 Mitglieder
- 16 • Ermöglichen der Prozessstandschaft

17

18

19 Begründung

20 Von Diskriminierung Betroffene verfügen häufig weder
21 über eine Rechtsschutzversicherung noch über die finan-
22 ziellen Mittel, um eine Klage zu führen. Antidiskriminie-
23 rungsverbände können diese finanzielle Lücke in der Re-
24 gel nicht schließen, da sie projektfinanziert und ihre frei-
25 en Mittel stark begrenzt sind. Das wird auch bei der neuen
26 rechtlichen Möglichkeit der Verbandsklage zum Problem:
27 Ohne einen Rechtshilfefond werden die Antidiskriminie-
28 rungsverbände hiervon in der Praxis nicht Gebrauch ma-
29 chen können.

30

31 Dies gilt insbesondere für Antidiskriminierungsverbände,
32 die zu Diskriminierungsformen arbeiten, die in § 1 AGG
33 bisher nicht erfasst sind, wie die Diskriminierung anhand
34 von Körpergewicht oder des sozialen Status. Sie haben
35 deutlich weniger finanzielle Mittel und sind daher meist
36 auf ehrenamtlicher Basis tätig, was ihre strukturelle Wei-
37 terentwicklung, zu der auch Mitgliedergewinnung und -
38 pflege gehören, hemmt. Gemäß § 23 Abs. 1 AGG muss
39 ein Verband 75 Mitglieder vorweisen, um im gerichtlichen
40 Verfahren als Beistand auftreten zu können. Um auch die-
41 sen Verbänden die o.g. Rechtsmittel zu ermöglichen, ist
42 daher neben einem Rechtshilfefond auch eine Absenkung
43 der Anforderungen erforderlich.

44

45 Neben fehlenden finanziellen Mitteln stellt auch die psy-
46 chische Belastung eine große Hürde für den Klageweg
47 dar. Die Prozessstandschaft ermöglicht es von Diskrimi-

48 nierung Betroffenen, ihr Klagerecht an einen Antidiskri-
49 minierungsverband abzutreten, so dass diesem Umstand
50 entgegengewirkt werden kann.

51

52 Lasst uns gemeinsam die Betroffenen und die Antidiskri-
53 minierungsverbände mit der Zustimmung zu diesem An-
54 trag im Kampf gegen Diskriminierung zu unterstützen!

55

56 Positionspapier zur Reform des Allgemeinen Gleichbe-
57 handlungsgesetzes: [https://www.spdfraktion.de/sys-](https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/position-reform-agg.pdf)
58 [tem/files/documents/position-reform-agg.pdf](https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/position-reform-agg.pdf)